



SATZUNG

des Andernacher Tennisclub 1926 e.V.

§ 1 NAME, SITZ, FARBEN UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein führt den Namen "ATC" Andernacher Tennisclub 1926 e.V. und hat seinen Sitz in Andernach.
2. Die Farben des Vereins sind grün-weiß-blau.
3. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und des Sportbundes Rheinland e.V.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Vereinsregister-Nr.: 10223 eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports und die sportliche Erziehung seiner Jugend durch Errichtung und Unterhaltung einer Tennisanlage verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten anderen Vereinsmitgliedern kann abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Vereins und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand. Auslagenerstattungen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven erwachsenen Mitgliedern
 - b) aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) inaktiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
4. Durch die Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die gültigen Vereinsregeln an. Das Mitglied übernimmt die Pflicht, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern.
5. Personen, die sich um den ATC besonders verdient gemacht haben, können mit 3/4 - Mehrheit der Stimmen des Vorstandes und des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit mindestens fünf Ja-Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder ungerechtfertigter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit mindestens fünf Ja-Stimmen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz qualifizierter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen oder Umlagen länger als acht Wochen im Rückstand befindet oder die in der Geschäftsordnung festgelegten Zahlungsmodalitäten missachtet.

§ 6 BEITRÄGE UND UMLAGEN

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Aufwendungen für größere Vorhaben, die nicht durch laufende Einnahmen gedeckt werden, können durch eine Umlage finanziert werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden muss.
4. Beiträge und Umlagen werden per Banklastschrift erhoben.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Teilnahmeberechtigt an der Versammlung sind alle Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Grund § 9, Ziff. 4 b), Satz 2 dieser Satzung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Sie erfolgt durch E-Mail an die dem Verein zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse(n) und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. Sind mehrere Familienangehörige mit derselben Anschrift Mitglied im ATC, so wird nur eine Einladung versandt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung und Satzungsänderung, Geschäftsordnungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e) Wahl des Ehrenrates

§ 9 VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Mitgliederreferenten/in = stellv. Vorsitzende/r
 - dem/der Schatzmeister/in = stellv. Vorsitzende/r
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der techn. Leiter/in
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar für den Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

 - Mitglieder, die im Vorstand eines anderen Tennisvereins oder Vereins mit einer Tennisabteilung tätig sind.
 - Mitglieder, die auf der Anlage des ATC einer bezahlten Tätigkeit auf selbstständiger Basis nachgehen.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung von Vereinsregeln
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern zusammen mit dem Ehrenrat
 - Der Vorstand kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstands wählbare Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht kooptieren. Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Vorstand.
- Vorstandsmitglieder können aus ihrem Amt ausscheiden durch
 - Rücktritt
 - Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.

Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als sechs betragen, ist eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten erforderlich.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Jeder von ihnen ist allein zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass jeder der vertretungsberechtigten Vorsitzenden nur tätig werden kann, wenn er/sie die Zustimmung von wenigstens einem/einer weiteren Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied hat.

§ 10 EHREN RAT

- Der Ehrenrat besteht aus fünf Clubmitgliedern, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin. Der Vorstand erhält hiervon Mitteilung.
- Der Ehrenrat ist zuständig bei:
 - schweren Verstößen gegen die Zwecke des Vereins
 - schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - schweren Verstößen gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins
 - Einsprüchen gegen die Verhängung von Maßregelungen durch den Vorstand
 - der Ernennung von Ehrenmitgliedern zusammen mit dem Vorstand
- Der/die Betroffene und der Vorstand haben das Recht, vor Beschlüssen des Ehrenrates gehört zu werden. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung gibt es keine Berufung.
- Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11 RECHNUNGSWESEN

Der Schatzmeister ist verpflichtet, jährlich einen Abschlussbericht vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern geprüft wird, die für zwei Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 GESCHÄFTSORDNUNG, JUGENDORDNUNG

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Organe sowie Fristen, Termine und Abläufe näher geregelt sind.

Die Jugendordnung beschreibt die Ziele und Aufgaben der Jugendorganisation des Vereins. Die Satzung und Geschäftsordnung des ATC gelten uneingeschränkt auch für die Jugendorganisation.

§ 13 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand dem Verstoß angemessene Maßnahmen wie Verweis, begrenztes Spielverbot und ähnliche verhängt werden.

§ 14 RECHTSMITTEL

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss (mit Ausnahme nach § 5, Ziff. 4) und gegen Maßregelungen (außer Verweis) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung unter Angabe der Begründung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 15 HAFTUNG

- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf den Anlagen des Vereins.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Diese Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit sechs Ja-Stimmen beschlossen hat oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Die Versammlung bestellt zwei Liquidatoren.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 INKRAFTSETZUNG

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 2. Juni. 2020 in Kraft.